



# Satzung

der

Sportgemeinschaft

Benefeld-Cordingen von 1947 e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.01.1947 in Benefeld.  
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.1969 in Benefeld.  
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 17.03.1979 in Benefeld.  
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 04.03.2011 in Benefeld.  
Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.2025 in Benefeld



Die SG Benefeld-Cordingen von 1947 e.V. lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechteridentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen in der SG Benefeld-Cordingen von 1947 e.V. auf alle Menschen.



# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemeines	3
1.2. Zweck	3
1.3. Grundsätze für die Tätigkeit	3
1.4. Vergütung für die Vereinstätigkeit	4
1.5. Aufgaben	5
1.6. Ordnungen	5

## 2. Mitglieder

2.1. Mitgliedschaft	6
2.2. Beendigung der Mitgliedschaft	6
2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
2.4. Beiträge	8
2.5. Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt	9

## 3. Organe und Funktionen

3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte	9
3.2. Jahreshauptversammlung	10
3.3. Vorstand	11
3.4. Vorstandssitzung	12
3.5. Ehrenrat	12
3.6. Kassenprüfer	13
3.7. Haftung der Organmitglieder und der Vertreter	13

## 4. Schlussbestimmungen

4.1. Auflösung	13
4.2. Inkrafttretung der Satzung und Übergangsvorschriften	13



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Benefeld-Cordingen von 1947 e.V.“, nachfolgend kurz SG B-C genannt. Die SG B-C ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode mit der Nummer VR 109 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 1.1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode, Ortsteil Benefeld.
- 1.1.3. Gründungstag ist der 30. Januar 1947.
- 1.1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.1.5. Die SG B-C e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, dem Sportbund Heidekreis und mindestens einem Sportfachverband.
- 1.1.6. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf ein Geschlecht beziehen.
- 1.1.7. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

### 1.2. Zweck

- 1.2.1. Die SG B-C ist ein Breitensportverein, der seine Mitglieder bzw. Sparten miteinander vereinigt, um unterschiedliche Sportarten zu treiben, diese auszubreiten und die Gemeinschaft zu fördern. Jede Sparte regelt im Einklang mit der Satzung ihres zuständigen Fachverbandes ihre Angelegenheiten selbstständig.
- 1.2.2. Zweck der SG B-C ist insbesondere:
  - (a) Seine Sparten zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren.
  - (b) Die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten sowie die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.
  - (c) Die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend zu fördern.

### 1.3. Grundsätze für die Tätigkeit

- 1.3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3.2. Die SG B-C verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 1.3.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG B-C. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der SG B-C keine ihrer bezahlten Beiträge zurück. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken der SG B-C fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.4. Die SG B-C ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.



- 1.3.5. Die SG B-C verurteilt jegliche Form von Gewalt, Belästigung und Machtmissbrauch unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die SG B-C, ihre Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.
- 1.3.6. Die SG B-C tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- 1.3.7. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Jahreshauptversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzung informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

#### 1.4. Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1.4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.4.2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- 1.4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 1.4.4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 1.4.5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Vorstands als hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt und vergütet werden. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 1.4.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins ausschließlich nach vorheriger Absprache, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, etc. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



- 1.4.7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 1.4.8. Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt die SG B-C alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

## 1.5. Aufgaben

- 1.5.1. Die SG B-C stellt die Interessenvertretung seiner Mitglieder in ihren Sportarten sicher.
- 1.5.2. Zu den Aufgaben der SG B-C gehören insbesondere:
  - (a) Die Förderung von Vereinssport in allen im Verein angebotenen Sportarten.
  - (b) Die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Sportassistenten, Schiedsrichtern bzw. Juroren sowie Verantwortlichen in führungsrelevanten Positionen des Vereinsvorstands.
  - (c) Das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen.
  - (d) Die Prävention von sexueller Belästigung und Gewalt.
  - (e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über vereinsbezogene Sportereignisse und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über vereinsrelevante sportliche Themen.

## 1.6. Ordnungen

- 1.6.1. Die SG B-C kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen:
  - (a) Allgemeine Geschäftsordnung,
  - (b) Finanzordnung,
  - (c) Rechts- und Verfahrensordnung,
  - (d) Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle,
  - (e) Ethikordnung,
  - (f) Datenschutzordnung,
  - (g) Trainer-/Übungsleiterordnung,
  - (h) Ehrenordnung.
- 1.6.2. Die allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Ethikordnung werden am Tag der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem 1. Vorsitzenden zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird die Jahreshauptversammlung zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.
- 1.6.3. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung.



## 2. Mitglieder

### 2.1. Mitgliedschaft

- 2.1.1. Der SG B-C gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2.1.2. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.
- 2.1.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Sport in der SG B-C hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes hierzu ernannt werden. Sie werden beitrags- und abgabefrei geführt.

### 2.2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.2.1. Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.6. oder zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters nach dem BGB erforderlich.
- 2.2.2. Ein Mitglied kann, bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten, durch Beschluss des Vorstands oder des Ehrenrates aus der SG B-C ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Vorstandssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses das Rechtsmittel der Berufung des Ehrenrates einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
  - 2.2.2.1 Gründe für den Ausschluss sind:
    - (a) Vorsätzliche und schuldhafte Verletzung der Verpflichtung dem Verein gegenüber.
    - (b) Schuldhafte Zuwiderhandlung des Mitglieds gegenüber der vorliegenden Satzung, insbesondere wenn das Mitglied gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sportkameradschaft und Anstand grob verstößt.
- 2.2.3. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.2.4. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung oder zweimaliger Rückbuchung mit mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach der zweiten Mahnung oder nach der zweiten Rückbuchung ausgleicht, endet seine



Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf.

2.2.5. Durch Tod eines Mitgliedes.

2.2.6. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### 2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 2.3.1. Die Mitglieder haben das Recht

- (a) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen der SG B-C in Form von Teilnahme an Sportangeboten im Rahmen der individuell bestimmten Maßgaben, in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Organisation, Aus- und Fortbildung und Regularien,
- (b) auf Stimmberechtigung in Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens der SG B-C bestehen,
- (c) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens der SG B-C bestehen,
- (d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### 2.3.2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- (a) die Satzung und die Ordnungen der SG B-C sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 1.3. einzuhalten,
- (b) die Satzung des Sportbund Heidekreises, des Landessportbund Niedersachsens und der sportartspezifischen Fachverbände einzuhalten,
- (c) die in der Finanzordnung festgesetzten Vereinsbeiträge und gegebenenfalls dem Kurs zugehörige festgesetzte Zusatzbeiträge innerhalb der gesetzlichen Frist zu entrichten,
- (d) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe der SG B-C zu befolgen und zu vollziehen,
- (e) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen der SG B-C einzusetzen,
- (f) sich nicht unsportlich zu verhalten,
- (g) nicht das Ansehen der SG B-C zu schädigen,
- (h) die Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
- (i) sich für die Prävention zur Verhinderung von Substanzmissbrauch einzusetzen,
- (j) sich für die Prävention zur Verhinderung von sexueller Belästigung und Gewalt im Sport einzusetzen.

#### 2.3.3. Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber der SG B-C

2.3.3.1. Die SG B-C hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.

2.3.3.2. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschrift, die E-Mail-Adresse, den vollständigen Namen und die Kontodaten (bei vorliegendem SEPA-Mandat).





- 2.3.3.3. Entstehen der SG B-C Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 2.3.3.4. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten der SG B-C das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts-, Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für vereinsbezogene Zwecke.

#### 2.3.4. Vereinskommunikation

- 2.3.4.1. Die Kommunikation und Information im Verein erfolgt in erster Linie per Homepagepublikation auf der Homepage [www.sg-benefeld-cordingen.de](http://www.sg-benefeld-cordingen.de). Die Kenntnis von Informationen ist eine Holschuld des Mitglieds.
  - 2.3.4.2. Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage der SG B-C unter [www.sg-benefeld-cordingen.de](http://www.sg-benefeld-cordingen.de) verfügbar.
  - 2.3.4.3. In besonderen Fällen wird nach Ermessen des Vorstands die Kommunikation und Information auch postalisch durchgeführt.
  - 2.3.4.4. Innerhalb des Vereins zwischen einzelnen Amtsinhabern, Mitarbeitern, Trainern, Übungsleitern, Kursteilnehmern und Sparten ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp, Signal etc.) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Mobil-Nummer der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.
- 2.3.5. Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber der SG B-C kann dem Mitglied durch Vorstandsbeschluss die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen untersagt werden. Analog kann dem Mitglied das Stimmrecht temporär aberkannt werden.
- 2.3.6. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen der SG B-C ergeben, können zwischen ihnen und der SG B-C vertraglich geregelt werden.

#### 2.4. Beiträge

- 2.4.1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt die SG B-C Mitgliedsbeiträge und je nach Kurs bzw. Sparte Zusatzbeiträge, welche in Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt, die Zusatzbeiträge werden in Abstimmung mit den Sparten- und/oder Kursleitern gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand ermittelt und den Kursteilnehmern bei einem bestehenden Kurs ein Quartal vor Inkrafttreten bzw. bei einem neuen Kursangebot vor Beginn kommuniziert.
- 2.4.2. Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Zusatzbeiträge sind ab dem Eintritt in den Verein fällig.
- 2.4.3. Es ist möglich, betragbezogene Zehnerkarten bei Kursen mit Zusatzbeiträgen zu nutzen.





- 2.4.4. Details zum Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträgen und betragbezogenen Zehnerkarten und deren Entrichtung bzw. Erwerb regelt die Finanzordnung.

## **2.5. Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt**

- 2.5.1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen stehen kann, kann mit dem Entzug seiner Mitgliedschaft und/oder Trainer- und/oder Betreuer Tätigkeit bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftig strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- 2.5.2. Mit einer Sperre für jegliche Vereinsaktivitäten und –angebote von bis zu 3 Jahren oder einem Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer die im Verein geltende Präventionsrichtlinie im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Belästigung und Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
- 2.5.3. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Rechtsorgan des Vereins vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsorgans bis zur finalen Klärung des Sachverhaltes verlängert werden.

## **3. Organe und Funktionen**

### **3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte**

- 3.1.1. Organe der SG B-C sind:

- (a) Die Jahreshauptversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der erweiterte Vorstand,
- (d) der Ehrenrat.

- 3.1.1. Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte, Fachbereichsleiter und/oder Ausschüsse einsetzen und via Vorstandsbeschluss benennen. Die Weisungsbefugnis, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Fachbereichsleiter, Ausschüsse und Beauftragte werden via Vorstandsbeschluss definiert. Fachbereichsleiter, Beauftragte und Ausschüsse sowie deren Kompetenzen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse können jederzeit vom Vereinsvorstand abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vereinsvorstandes.

- 3.1.2. Tagungen der unter 3.1.1. genannten Organe können – sofern dem keine zwingende gesetzliche Regelung entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesende am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.



### 3.2. Jahreshauptversammlung

- 3.2.1. Der Jahreshauptversammlung stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht anderen Organen der SG B-C übertragen sind. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere.
- (a) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands und die Bestätigung von Vorstandsmitgliedern,
  - (b) Wahl der Vorsitzenden,
  - (c) Wahl der Kassenprüfer,
  - (d) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands und gegebenenfalls der Ausschüsse,
  - (e) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - (f) Beschlüsse über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht,
  - (g) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - (h) Beschluss über die Auflösung der SG B-C.
- 3.2.2. Die Jahreshauptversammlung besteht aus
- (a) ordentlichen Mitgliedern,
  - (b) Mitgliedern des Vereinsvorstands,
  - (c) Ehrenmitgliedern.
- 3.2.3. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheims, Freudenthalstraße 5, 29699 Walsrode, durch Bekanntmachung auf der Homepage [www.sg-benefeld-cordingen.de](http://www.sg-benefeld-cordingen.de) mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 3.2.4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte vorsehen:
- (a) Bericht des Vorstands,
  - (b) Bericht Kassenprüfung,
  - (c) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
  - (d) Neuwahlen (alle 2 Jahre),
  - (e) Beschluss über wirksame Anträge.
- 3.2.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- 3.2.6. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Anträge, die das Wesen des Sports oder die notwendige Richtlinienkompetenz gegenüber übergeordneten Verbänden zum Inhalt haben, sind nicht zulässig. Der 1. Vorsitzende publiziert spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive der finalen Tagesordnung auf der Homepage der SG B-C: [www.sg-benefeld-cordingen.de](http://www.sg-benefeld-cordingen.de)
- 3.2.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstands einzuberufen.



Die Gründe müssen dem Zweck des Vereins dienen und sind schriftlich darzulegen. Das Verfahren entspricht dem der Jahreshauptversammlung.

- 3.2.8. Eine Stimmübertragung für die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung von nicht anwesenden ordentlichen Mitgliedern auf anwesende ordentliche Mitglieder ist nie möglich.
- 3.2.9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.2.10. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Jahreshauptversammlung durch den Vereinsvorstand oder der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- 3.2.11. Alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt.
- 3.2.12. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit gestattet.
- 3.2.13. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste einzuladen.
- 3.2.14. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **3.3. Vorstand**

- 3.3.1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der SG B-C nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen der SG B-C ausdrücklich vorbehalten sind und insofern die Jahreshauptversammlung sie noch nicht anders geregelt hat.
- 3.3.2. Der Vorstand der SG B-C besteht aus
  - (a) 1. Vorsitzender,
  - (b) 2. Vorsitzender,
  - (c) 3. Vorsitzender,
  - (d) 1. Kassenwart,
  - (e) 2. Kassenwart,
  - (f) Gleichstellungsbeauftragter,
  - (g) Freiwilligenmanager,
  - (h) Jugendwart.
- 3.3.3. Der erweiterte Vorstand der SG B-C besteht aus allen Spartenleitern und Jugendleitern der Sparten, welche von der Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre bestätigt werden.
- 3.3.4. Der Vorstand der SG B-C regelt durch die Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.



- 3.3.5. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB und geschäftsführender Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
- 3.3.6. Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
- 3.3.7. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Jahreshauptversammlung den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.
- 3.3.8. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Vorstand dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Vorstandsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Vorstandswahlzyklus. Ein anderes Vorstandsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.
- 3.3.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen erhält.

#### **3.4. Vorstandssitzung**

- 3.4.1. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, welche der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung beigefügt wird.
- 3.4.2. Die Sitzungsleitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- 3.4.3. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt drei Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail mit den beigefügten Tagungsordnungspunkten und dem Protokoll der vergangenen Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder durch den Versammlungsleiter.

#### **3.5. Ehrenrat**

- 3.5.1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit nicht unter 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Aufgaben des Ehrenrates:  
Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern.



### **3.6. Kassenprüfer**

- 3.6.1. Jede ordentliche Jahreshauptversammlung kann zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Sie haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kassenführung der SG B-C. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen der SG B-C. Das Ergebnis einer jeden Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung und dem Vereinsvorstand bekanntzugeben.
- 3.6.2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
- 3.6.3. Die Kassenprüfer dürfen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- 3.6.4. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr.

### **3.7. Haftung der Organmitglieder und der Vertreter**

- 3.7.1. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 3.7.2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder die Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1. Auflösung**

- 4.1.1. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4.1.2. Bei Auflösung der Sportgemeinschaft Benefeld-Cordingen von 1947 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walsrode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in Benefeld zu verwenden hat.

### **4.2. Inkrafttretung der Satzung und Übergangsvorschriften**

- 4.2.1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 07.03.2025 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.2.2. Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.